

# Info Recht



DGB

## RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

### Variable Zulagen für Betriebsratsmitglied

Eine pauschalierte, variable Zulagengewährung im Arbeitsvertrag eines Betriebsratsmitglieds verstößt nicht gegen das Begünstigungsverbot des § 78 S 2 BetrVG, wenn sie die effektiv entstandenen Aufwendungen oder Mehrarbeit realitätsgerecht typisiert und ausgleicht.

*(Hessisches LAG v. 20.02.2017 – 7 Sa 513/16, Revision anhängig, 7 AZR 206/17)*

++++

### Angebot einer alternativen Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für JAV-Mitglied

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Jugend- und Auszubildendenvertreter, der rechtzeitig das Übernahmeverlangen nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 BetrVG gestellt hat, eine andere als die erlernte Beschäftigung anzubieten, wenn eine Übernahme im Ausbildungsberuf aus den Gründen des § 78 a Abs. 4 BetrVG nicht möglich ist und für eine Tätigkeit außerhalb des Ausbildungsberufs ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die schriftliche Mitteilung gemäß § 78 a Abs. 1 BetrVG mit dem Hinweis auf eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit unterlassen hat.

*(LAG Hamm v. 14.03.2017 – 7 Sa 1191/16)*

++++

### Betriebsbedingte Kündigung

Kurzfristige Auftragslücken sind bei einem Leiharbeitsunternehmen nicht geeignet, eine betriebsbedingte Kündigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG zu rechtfertigen, da sie zum typischen Wirtschaftsrisiko dieser Unternehmen gehören.

*(LAG Berlin-Brandenburg v. 20.01.2017 – 2 Sa 1805/16)*

---

#### Unser Team im VB 04 – Annelie Buntenbach:

Dr. Nadine <b>Absenger</b>	Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)
Helga <b>Nielebock</b>	Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)
Dr. Marta <b>Böning</b>	Referatsleiterin Individualarbeitsrecht
Robert <b>Nazarek</b>	Referatsleiter Sozialrecht
Ralf-Peter <b>Hayen</b>	Referatsleiter Recht
Torsten <b>Walter</b>	Referent Rechtsprechung ( <b>Redaktion</b> )

<b>Sekretariate:</b>	
Janet <b>Netzer</b>	030 – 24060-265
Birka <b>Schimmelpfennig</b>	030 – 24060-531
Sandra <b>Werner</b>	030 – 24060-720

# Info Recht



DGB

## RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

++++

### **Gleichbehandlung Arbeiter - Angestellte**

Auf die Gewährung von Urlaubsgeld, vermögenswirksamen Leistungen und einer Jahressonderzuwendung findet der Gleichbehandlungsgrundsatz Anwendung. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet eine Gruppenbildung nach sachlichen Kriterien. Eine Gruppenbildung nach kaufmännischen und gewerblichen Beschäftigten genügt diesen Anforderungen nicht.

Eine unterschiedliche Behandlung von gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten kann dann zulässig sein, wenn mit der Anknüpfung an den Statusunterschied gleichzeitig auf einen Lebenssachverhalt abgestellt wird, der geeignet ist, die Ungleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen. Der Arbeitgeber unterliegt der Darlegungs- und Beweislast für ein objektiv gerechtfertigtes höheres Bindungsinteresse.

*(LAG Berlin-Brandenburg v. 03.02.2017 – 2 Sa 1294/16)*

++++

### **Annahmeverzug während Betriebsferien**

Der Arbeitgeber gerät in Annahmeverzug, wenn er noch nicht urlaubsberechtigte, jedoch arbeitsbereite Arbeitnehmer während der Betriebsferien nicht beschäftigt. Hiervon kann durch Parteivereinbarungen abgewichen werden, die nur zulässig sind, wenn die Parteien zuvor die beiderseitige Interessenlage gehörig abgewogen haben. Es muss demnach zunächst feststehen, dass der Betrieb während der Betriebsferien stillliegt und dem nicht urlaubsberechtigten Arbeitnehmer keine Gelegenheit zur Weiterarbeit bietet. Es ist vielfach so, dass Betriebe während der Betriebsferien Not- oder Aushilfsdienste aufrechterhalten. Es ist dem Arbeitgeber in diesem Falle zuzumuten, den nicht urlaubsberechtigten Arbeitnehmer im nicht stillgelegten Betriebsteil zu beschäftigen; andererseits wird auch dem Arbeitnehmer zuzumuten sein, während der Betriebsferien vorübergehend solche Arbeiten zu übernehmen, die ihm nach dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses an sich nicht übertragen werden können (vgl. ausführlich BAG v. 30.06.1976 – 5 AZR 246/75; BAG 02.10.1974 – 5 AZR 507/73; Neumann/Fenski/Kühn, BUrlG 11. Aufl., § 7 Rn. 34 mwN).

*(LAG Rheinland-Pfalz v. 27.04.2017 – 5 Sa 497/16)*

++++

### **Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden in Eilverfahren im sozialgerichtlichen Beschwerdeverfahren**

Im sozialgerichtlichen Beschwerdeverfahren kann der Vorsitzende des Senats des LSG in dringenden Fällen auch in Verfahren über Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne die weiteren Senatsmitglieder

# Info Recht

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

## RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

entscheiden (§ 155 Abs. 2 S. 2 SGG). Das Vorliegen der Dringlichkeit muss dann jedoch offenkundig sein und in dem Beschluss dargelegt und begründet werden. Dabei sind an die Dringlichkeit, die eine Beteiligung der weiteren Senatsmitglieder oder ihrer Vertreter ausschließt, besonders hohe Anforderungen zu stellen. Nur in einer engen und zurückhaltenden Anwendung als Ausnahmenvorschrift ist gewährleistet, dass das Gericht dem Verfassungsgebot, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG), gerecht wird.

*(BVerfG v. 28.09.2017 – 1 BvR 1510/17)*

++++

### **Besteuerung von Entschädigungen für ehrenamtliche Richter**

Eine Entschädigung für Verdienstaufschlag gemäß § 18 Justizentschädigungsgesetz (JVEG) ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerbar, wenn sie als Ersatz für entgangene Einnahmen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit gezahlt wird.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 16 JVEG ist nicht steuerbar.

Auf die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter findet die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26a EStG dann keine Anwendung, wenn nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreier Aufwendungsersatz gezahlt worden ist.

*(BFH v. 31.01.2017 – IX R 10/16)*